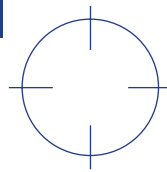


Voraussetzungen

Täter und Opfer müssen dem Ausgleichsversuch zustimmen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Der Täter ist bereit, sich mit der Tat und den Opfern auseinander zu setzen und Verantwortung für den entstandenen Schaden zu übernehmen.

Auf der Opferseite muss eine natürliche Person betroffen sein. Ein Ausgleich mit einer Institution kommt nicht in Betracht.



Information

Wenn Sie noch Fragen zum TOA haben, weitere Informationen oder die Anschriften der Beratungs-/Konflikt-schlichtungsstellen wünschen, wenden Sie sich bitte an das

Niedersächsische Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Aktuelle Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich finden Sie auch im Internet unter

www.mj.niedersachsen.de

Ihre nächste Beratungsstelle:

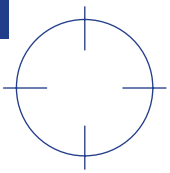
Chance TOA



**Ein neuer Weg
der Konfliktlösung**

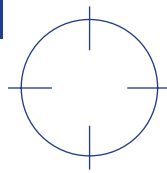


Niedersachsen



Täter-Opfer-Ausgleich

Die Grundidee des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, unmittelbar mit den Beteiligten zu bearbeiten. Wir wollen Tätern und Opfern die Gelegenheit geben, den Konflikt zu klären und den verursachten Schaden auszugleichen.



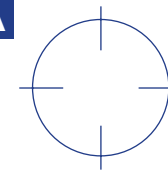
Chancen

Das Opfer kann:

- Seine Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts einbringen,
- seine verletzten Gefühle und seine Ängste zum Ausdruck bringen,
- gegebenenfalls ohne Zivilklage Genugtuung und Schadensersatz erhalten.

Der Täter kann:

- Die Hintergründe für sein Verhalten schildern und die Verantwortung dafür übernehmen,
- zeigen, dass er die Gefühle des Opfers ernst nimmt und sich für sein Verhalten entschuldigen,
- den entstandenen Schaden nach seinen Möglichkeiten wieder gut machen,
- dadurch eine Einstellung des Verfahrens, eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erreichen,
- einen Zivilprozess vermeiden.



Ablauf

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder durch die Betroffenen selbst, gegebenenfalls nach Beratung mit einem Rechtsanwalt, angeregt werden.

Neutrale Vermittlerinnen oder Vermittler der Konfliktschlichtungsstelle sprechen jeweils getrennt mit Täter und Opfer. Danach entscheiden die Beteiligten selbst, ob sie einen Ausgleich versuchen wollen.

Täter und Opfer besprechen mit Unterstützung der Konfliktschlichtungsstelle den entstandenen Konflikt und vereinbaren eine Wiedergutmachung.

Die Vermittlerinnen oder Vermittler überprüfen, ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden.

Staatsanwaltschaft, Gericht und gegebenenfalls andere Verfahrensbeteiligte werden über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen informiert.

Ein neuer Weg der
Konfliktlösung